

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Rat</b>	
89/C 277/01	Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Sozialfragen vom 29. September 1989 über die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung . . . . .	1
89/C 277/02	Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten, für Familienfragen zuständigen Minister vom 29. September 1989 zur Familienpolitik . . . . .	2
89/C 277/03	Schlußfolgerungen des Rates vom 29. September 1989 über den europäischen Ausweis für Sofortbehandlungen . . . . .	4
89/C 277/04	Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 6. Oktober 1989 über die Zusammenarbeit und die Gemeinschaftspolitik im Bildungswesen im Hinblick auf 1993 . . . . .	5
89/C 277/05	Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister vom 6. Oktober 1989 zum Jugendausweis in Europa . . . . .	7
	<b>Kommission</b>	
89/C 277/06	ECU . . . . .	8
89/C 277/07	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe) . . . . .	9
89/C 277/08	L-Luxemburg: Automatisches System zur Gewährung von Einlaß — Offenes Verfahren . . . . .	10
89/C 277/09	L-Luxemburg: System für den automatischen Personeneinlaß — Offenes Verfahren	11
89/C 277/10	B-Brüssel: Kodierung und Korrektur von Daten — Nicht offenes Verfahren . . . . .	12
89/C 277/11	Liste der vom Vereinigten Königreich als natürliche Mineralwässer anerkannten Wässer . . . . .	13
89/C 277/12	Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags . . . . .	13

## I

(Mitteilungen)

## RAT

## ENTSCHLIESSUNG

## DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN MINISTER FÜR SOZIALFRAGEN

vom 29. September 1989

## über die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung

(89/C 277/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
UND DIE IM RAT VEREINIGTEN MINISTER FÜR  
SOZIALFRAGEN —

1. ERINNERN an die Anstrengungen, die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Armut und zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung von wirtschaftlich und sozial benachteiligten Personengruppen bereits unternommen worden sind und die insbesondere zur Annahme des dritten Programms zur Bekämpfung der Armut geführt haben;

WEISEN NACHDRÜCKLICH DARAUF HIN, daß die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung als ein wesentlicher Bestandteil der sozialen Dimension des Binnenmarkts angesehen werden kann;

2. STELLEN FEST, daß der Prozeß der sozialen Ausgrenzung in verschiedenen Bereichen erfolgt und daß sich daraus vielfältige Situationen ergeben, die sich auf verschiedene Personen und Bevölkerungsgruppen sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten auswirken;
3. STELLEN FEST, daß dieser Prozeß auf strukturellen Entwicklungen unserer Gesellschaft beruht, von denen die Schwierigkeiten beim Zugang zum Arbeitsmarkt besonders entscheidend sind;
4. HEBEN NACHDRÜCKLICH HERVOR, daß mit der Politik der wirtschaftlichen Entwicklung spezifische, systematische und kohärente Eingliederungsmaßnahmen einhergehen müssen;
5. STELLEN FEST, daß ein Maßnahmenbündel, mit dem die Bereitstellung von ausreichenden Leistungen und Mitteln garantiert wird, die der Lage der einzelnen Personen angepaßt sind, Grundbestandteil der Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung ist;
6. BETONEN, daß die soziale Ausgrenzung nicht nur auf unzureichende Mittel zurückzuführen ist und daß die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung auch

bedeutet, daß einzelne Personen und Familien Zugang zu angemessenen Lebensbedingungen durch Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung erhalten;

7. ERSUCHEN daher die Mitgliedstaaten, Maßnahmen durchzuführen bzw. zu fördern, durch die jedem einzelnen Zugang ermöglicht wird
- zur Erziehung durch effektiven Erwerb von Grundkenntnissen,
  - zur Ausbildung,
  - zur Beschäftigung,
  - zu Wohnraum,
  - zu den öffentlichen Dienstleistungen,
  - zur medizinischen Versorgung;
8. VERWEISEN in diesem Zusammenhang auf die Wirksamkeit einer Politik der koordinierten und kohärenten Entwicklung, die auf der aktiven Teilnahme der Partner auf lokaler und nationaler Ebene und der betreffenden Bevölkerungsgruppen beruht;
9. VERPFLICHTEN SICH, sowohl die gemeinsam als auch die von jedem einzelnen Mitgliedstaat unternommenen Anstrengungen fortzusetzen und soweit erforderlich zu intensivieren und ihre Kenntnisse und ihre Untersuchungen über die Phänomene der Ausgrenzung gemeinsam zu nutzen;
10. ERSUCHEN infolgedessen die Kommission,
- in Verbindung mit den Mitgliedstaaten die Maßnahmen zu prüfen, die diese zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung durchführen, und dabei den abgeschlossenen bzw. noch laufenden Untersuchungen Rechnung zu tragen;
  - drei Jahre nach Annahme der EntschlieÙung über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die von den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene in den unter diese EntschlieÙung fallenden Bereichen getroffen worden sind.

## SCHLUSSFOLGERUNGEN

### DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN, FÜR FAMILIENFRAGEN ZUSTÄNDIGEN MINISTER

vom 29. September 1989

zur Familienpolitik

(89/C 277/02)

1. Die letzten Jahrzehnte waren von tiefgreifenden demographischen, sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen geprägt.

Keiner der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist diesem Wandel entgangen, nur hat er sich mit zeitlichen Verschiebungen und mit unterschiedlichem Tempo vollzogen.

Die demographischen Perspektiven werfen die Frage der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Zukunft Europas in der Welt auf.

2. Schematisch betrachtet ist die Bevölkerungsentwicklung durch eine rückläufige Fruchtbarkeit und eine höhere Lebenserwartung gekennzeichnet; daraus resultieren eine Überalterung und langfristig ein Rückgang der Bevölkerung.

Mit dieser Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung geht eine Veränderung der Familienstruktur als Folge der sinkenden Zahl der Eheschließungen und der steigenden Zahl der Ehescheidungen einher.

Neue Arbeitsmarktstrukturen, veränderte Arbeitsbedingungen und eine zunehmende Erwerbsbeteiligung der Frauen sind die wichtigsten Faktoren der neuen wirtschaftlichen Gegebenheiten.

3. Angesichts der Folgen dieses wirtschaftlichen und demographischen Wandels für die Familie stellt sich dringlich die Frage nach den Perspektiven, Zielen und Möglichkeiten einer Gemeinschaftsaktion mit einer familienpolitischen Dimension.

Das berechtigte Interesse der Gemeinschaft an dem Thema Familie beruht weniger auf ideologischen Grundlagen als auf der Anerkennung objektiver Tatbestände, wie der wirtschaftlichen Rolle der Familie, der Verantwortung der Familie für die Erziehung der Kinder, der Bedeutung der Familie als primärer Ort der Solidarität zwischen den Generationen, dem steten Bemühen um die Verwirklichung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen und dem Wunsch der Frauen, uneingeschränkter Zugang zum gesellschaftlichen Leben zu haben; damit soll ein familienfreundliches Umfeld gewährleistet werden, das eine

harmonische Entwicklung und volle Entfaltung der Familienmitglieder erlaubt, wobei den Eltern die freie Entscheidung über die Zahl der Kinder zu überlassen ist.

Notwendig bei der Gemeinschaftsaktion ist ein pragmatisches Vorgehen, um den Besonderheiten der bereits eingeleiteten einzelstaatlichen Politiken und den unterschiedlichen sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dieser Politiken Rechnung zu tragen.

4. In diesem Sinn werden folgende Aktionen auf Gemeinschaftsebene eingeleitet bzw. fortgeführt:

a) Informationsmaßnahmen, insbesondere Erstellung und Vorlage regelmäßiger Informationen über die Bevölkerungsentwicklung und familienrelevante Maßnahmen (Struktur der Haushalte, Frauenerwerbstätigkeit, Entwicklung der Geburtenrate usw.), wobei sich auf das von der Kommission eigens hierfür geschaffene Sachverständigenetz und auf thematische Untersuchungen gestützt werden kann;

b) Berücksichtigung der familienpolitischen Dimension bei der Durchführung einschlägiger Gemeinschaftspolitiken, z. B. der Freizügigkeit von Personen und der Gleichstellung von Männern und Frauen;

c) ein regelmäßiger Informations- und Meinungsaustausch auf Gemeinschaftsebene über wichtige familienpolitische und demographische Themenkreise von allgemeinem Interesse, wobei besondere Aufmerksamkeit folgendem zuzuwenden wäre:

- den Auswirkungen anderer Gemeinschaftspolitiken auf die Familie,
- den Maßnahmen, mit denen die Durchführung der Politik der Chancengleichheit von Männern und Frauen, im besonderen der Zugang der Frauen zum Arbeitsmarkt, gewährleistet werden kann,
- den Maßnahmen zugunsten der Familie, einschließlich der Aktionen, die den Merkmalen bzw. Schwierigkeiten bestimmter Familien Rechnung tragen.

Um Überschneidungen zu vermeiden, werden die in anderen internationalen Organisationen durchgeführten Arbeiten berücksichtigt.

5. Um diese Tätigkeiten zu begleiten, sollten folgende Maßnahmen vorgesehen werden:

a) eine regelmäßige Evaluierung der eingeleiteten Aktionen, wozu die Kommission regelmäßig

— die Gruppe der für Familienfragen zuständigen einzelstaatlichen hohen Beamten und

— die Verbände, die die Familie auf Gemeinschaftsebene unter Zugrundelegung repräsentativer pluralistischer Kriterien vertreten, anhört;

b) eine regelmäßige Beurteilung auf Ratsebene.

---

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES****vom 29. September 1989****über den europäischen Ausweis für Sofortbehandlungen**

(89/C 277/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist wichtig, daß die Freizügigkeit der Versicherten mit allen Mitteln gefördert wird, die deren Alltagsleben bei Reisen innerhalb der Gemeinschaft erleichtern können.

Zu diesem Zweck sollte die Inanspruchnahme der Vorteile, die durch die Gemeinschaftsbestimmungen über die soziale Sicherheit geboten werden, erleichtert werden.

Dieses Ziel könnte insbesondere durch die Einführung eines harmonisierten europäischen Sozialversicherungsausweises unter Verwendung von Ausweisformen, die mit der Entwicklung der modernen Verwaltungstechniken Schritt halten können, verwirklicht werden.

Die Kommission hat 1983 Arbeiten über die Vereinfachung der Verfahren durchgeführt, die für die Gewährung ärztlicher Versorgungsleistungen bei einem Auslandsaufenthalt erforderlich sind.

Bereits jetzt könnte in einer ersten Phase die Inanspruchnahme der Leistungen, die bei vorübergehenden Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständi-

gen Staat erforderlich sind, durch eine Anerkennung der bestehenden einzelstaatlichen Sozialversicherungsausweise verbessert und vereinfacht werden —

1. ERSUCHT die Kommission im Hinblick auf die Einführung eines europäischen Ausweises für Sofortbehandlungen in absehbarer Zeit, in einer ersten Phase die Einzelheiten für die Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten nationalen Versicherungsausweise durch die anderen Mitgliedstaaten zu prüfen.

Diese Anerkennung sollte es den Versicherten, die im Besitz solcher Ausweise sind und sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat aufhalten, ermöglichen, die für sie unmittelbar erforderlichen Leistungen nach Maßgabe des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bei Vorlage ihres nationalen Versicherungsausweises oder bei Vorlage des Vordrucks E 111 in Anspruch zu nehmen;

2. ERKLÄRT bereits jetzt, daß er jeden etwaigen Versuch der Mitgliedstaaten, nationale Sozialversicherungsausweise gegenseitig anzuerkennen, begrüßt.

## SCHLUSSFOLGERUNGEN

DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN MINISTER FÜR DAS BILDUNGS-  
WESEN

vom 6. Oktober 1989

## über die Zusammenarbeit und die Gemeinschaftspolitik im Bildungswesen im Hinblick auf 1993

(89/C 277/04)

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN MINISTER  
FÜR DAS BILDUNGSWESEN —

EINGEDENK der von der Gemeinschaft für das Bil-  
dungswesen genehmigten Texte,

NACH EINEM GEDANKENAUSTAUSCH über die Mit-  
teilung der Kommission über die mittelfristigen Leitlinien  
(1989—1992) für die allgemeine und berufliche Bil-  
dung —

SIND ZU DEN NACHSTEHENDEN SCHLUSSFOLGE-  
RUNGEN GELANGT:

1. Bildung und Ausbildung spielen bei der wirtschaftli-  
chen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Mit-  
gliedstaaten und bei der Entwicklung der Gemein-  
schaft selbst eine entscheidende Rolle.

Die Folgen der Schaffung des Binnenmarkts werden  
die Bildungspolitik der Mitgliedstaaten beeinflussen  
und ein Zeichen für einen neuen Abschnitt in der mit  
der Entschließung vom 9. Februar 1976 eingeführten  
gemeinschaftlichen Zusammenarbeit in diesem Bereich  
sein.

2. Sie halten es daher für erforderlich, unter Berücksich-  
tigung der von der Kommission erarbeiteten Leitlinien  
die Hauptziele der Zusammenarbeit festzulegen, die  
sie in den kommenden fünf Jahren verwirklichen wol-  
len. Diese Ziele ermöglichen es, den verschiedenen  
auf zwischenstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene  
durchgeführten Maßnahmen der Zusammenarbeit  
mehr Kontinuität und Kohärenz zu verleihen und zu  
einer regelmäßigen Bewertung dieser Maßnahmen un-  
ter Berücksichtigung dieser Ziele zu gelangen. Diese  
Zusammenarbeit muß dem notwendigen Zusammen-  
wirken von Gemeinschaftspolitik und Politik der Mit-  
gliedstaaten auf dem Gebiet von Bildung und Ausbil-  
dung Rechnung tragen.

Sie muß auf zwei wesentlichen Grundsätzen beruhen,  
nämlich der Achtung der sprachlichen und kulturellen  
Vielfalt sowie der Bekräftigung der Subsidiarität der  
gemeinschaftlichen Maßnahmen, und die grundsätzli-  
che Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die allge-  
meine Politik im Bildungsbereich respektieren.

Aufgrund der immer engeren Verbindung zwischen  
Erstausbildung und Fort- und Weiterbildung kann  
diese Zusammenarbeit sich nicht ohne eine ständige  
Kooperation zwischen den in den einzelnen Mitglied-

staaten für das Bildungswesen zuständigen Ministe-  
rien und den anderen betroffenen Ministerien und  
Stellen entfalten.

3. Für die künftigen Maßnahmen im Bereich der Zusam-  
menarbeit können fünf den Mitgliedstaaten der Ge-  
meinschaft gemeinsame Ziele ermittelt werden. Sie  
werden deren Annäherung im Bildungs- und Ausbil-  
dungswesen fördern und so zur Verwirklichung eines  
Europas des Wissens und der Kultur beitragen.

— *Ein multikulturelles Europa durch*

- Stärkung des Gefühls der Zugehörigkeit zu ei-  
ner europäischen Gemeinschaft unter den Ju-  
gendlichen mittels Darstellung der europäi-  
schen Dimension im Unterricht und in der  
Ausbildung der Lehrkräfte,
- schrittweise Verwirklichung einer echten Viel-  
sprachigkeit mittels Förderung des Fremd-  
sprachenunterrichts im Rahmen der Schul-  
-, Hochschul- und Berufsausbildungssysteme,
- Berücksichtigung der Vielfalt der kulturellen  
Ansätze bei den Bildungs- und Ausbildungssy-  
stemen,

- engere Kontaktnahme zwischen den Bildungs-  
und Ausbildungseinrichtungen zur Förderung  
einer gegenseitigen Bereicherung und einer  
besseren Eingliederung der Kinder der Bürger  
der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, insbe-  
sondere in das Schulleben, bei Respektierung  
ihrer sprachlichen und kulturellen Identität.

— *Ein Europa der Mobilität durch*

- Freizügigkeit von Personen und freien  
Wissenstransfer, zu fördern insbesondere  
durch die Anerkennung der Diplome und die  
Entsprechung der beruflichen Qualifikationen,
- Unterstützung von Programmen für den Aus-  
tausch von Jugendlichen und für Ausbildungs-  
zeiten im Ausland für Lehrkräfte, Ausbilder,  
Schüler, Studenten und auf administrativer  
Ebene für das Bildungswesen Verantwortliche,
- Einführung von Verfahren, die Lehrkräften die  
Möglichkeit bieten, ihre Tätigkeit vorüberge-  
hend in Bildungseinrichtungen der übrigen  
Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auszuüben.

— *Ein Europa der Bildungschancen für alle durch*

- ein gutes Bildungs- und Ausbildungsangebot für alle Jugendlichen in der Gemeinschaft, das langfristig zu einer Verringerung der regionalen Ungleichheiten beitragen müßte,
- Entwicklung eines Bildungs- und Ausbildungsangebots für benachteiligte Jugendliche sowie von Maßnahmen zur Bekämpfung des schulischen Mißerfolgs,
- Chancengleichheit beim Zugang zu einer qualitativ hochwertigen Bildung.

— *Ein Europa des Fachwissens durch*

- beständige Verbesserung der Qualität der schulischen Grundbildung,
- bessere Vorbereitung der Jugendlichen auf das Berufsleben und eine Ausbildung, die es ihnen ermöglicht, sich den wirtschaftlichen, technologischen, sozialen und kulturellen Entwicklungen anzupassen,
- Entwicklung aller Bereiche des Bildungswesens, die für Europa von zentraler Bedeutung sind, insbesondere der Fach- und Berufsausbildung sowie der Hochschulausbildung,
- Anpassung der Lehrinhalte und -methoden an den technologischen Wandel,

- Verbesserung der Aus- und Fortbildung des Lehrpersonals.

— *Ein Europa der Weltoffenheit, das bemüht ist um*

- die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den für das Bildungs- und Ausbildungswesen zuständigen internationalen Organisationen,
- die Verstärkung der Beziehungen zu anderen Staaten und die Festlegung neuer Formen der Solidarität mit den Entwicklungsländern.

Der Ausschuß für Bildungsfragen wird beauftragt,

- die Vorschläge zu prüfen, die die Kommission dem Rat unterbreiten wird, wobei insbesondere deren Mitteilung über die mittelfristigen Leitlinien zugrunde zu legen ist und die in Abschnitt 2 enthaltenen Grundsätze zu berücksichtigen sind;
- den Informationsaustausch über die Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der in Betracht gezogenen Ziele getroffen werden, insbesondere durch die Veranstaltung regelmäßiger Zusammenkünfte der Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung, zu fördern;
- weitere Möglichkeiten für eine Verbesserung der derzeitigen Verfahren und die Entwicklung der künftigen Zusammenarbeit im Bildungswesen zu prüfen, dabei auf eine effiziente Gestaltung der Zusammenarbeit und einen nutzbringenden Einsatz der Gelder zu achten und der Knappheit der vorhandenen Mittel Rechnung zu tragen.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN**  
**DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN MINISTER**  
**vom 6. Oktober 1989**  
**zum Jugendausweis in Europa**  
(89/C 277/05)

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN MINISTER —

SIND SICH EINIG über die Bedeutung der Versuche, die von den Mitgliedstaaten, die einen Jugendausweis eingeführt haben, durchgeführt werden und zur Erleichterung der Mobilität der Jugendlichen in Europa beitragen;

ERMUTIGEN zu einzelstaatlichen öffentlichen oder privaten Initiativen, aufgrund welcher Jugendliche namentlich auf den Gebieten Kultur, Sport, Reisen und Beherbergung Vergünstigungen in Anspruch nehmen können, sowie zum Ausbau der schon bestehenden einzelstaatlichen Systeme;

STIMMEN DARIN ÜBEREIN, daß eine Koordinierung der einzelstaatlichen Versuche erforderlich ist, die gegebenenfalls zu einem europäischen Jugendausweis führen könnte, dessen Einführung im einzelnen von jedem Mitgliedstaat im Rahmen seiner einzelstaatlichen Zuständigkeiten zu regeln wäre.

---



## KOMMISSION

ECU <sup>(1)</sup>

30. Oktober 1989

(89/C 277/06)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,0230	Spanische Peseta	130,387
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,0983	Portugiesischer Escudo	175,954
Deutsche Mark	2,04876	US-Dollar	1,11661
Holländischer Gulden	2,31283	Schweizer Franken	1,79328
Pfund Sterling	0,709634	Schwedische Krone	7,14519
Dänische Krone	7,97818	Norwegische Krone	7,69009
Französischer Franken	6,95815	Kanadischer Dollar	1,31179
Italienische Lira	1504,30	Österreichischer Schilling	14,4299
Irisches Pfund	0,772633	Finnmark	4,74224
Griechische Drachme	183,124	Japanischer Yen	158,704
		Australischer Dollar	1,42661
		Neuseeländischer Dollar	1,90256

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

## Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)

(89/C 277/07)

entsprechend Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1)

23. und 24. Oktober 1989

Verordnung (EWG) Nr.	Maßnahme Nr.	Partie	Begünstigter	Erzeugnis	Menge (t)	Lieferstufe	Anzahl der Bieter	Zuschlagsempfänger	Ausschreibungspreis (ECU/t)
Beschluß der Kommission vom 3. 10. 1989	576/89	A	ONG/Ruanda	BO	60	EMB	2	n.z.	n.z.
3021/89	472/89 473/89	A B	UNRWA/Israel UNRWA/Syrien	LENP LENP	34 17	DEB DEB	3 3	Hoogwegt — Arnhem (NL) Hoogwegt — Arnhem (NL)	2 254,00 2 245,00
3022/89	423/89 424/89 425/89	A B C	UNRWA/Syrien UNRWA/Jordanien UNRWA/Israel	Corned beef	275	DEB	3	n.z. (*)	n.z. (*)
					245	DEB	3	n.z. (*)	n.z. (*)
					499	DEB	3	n.z. (*)	n.z. (*)
2869/89	366/89 393/89	1 1	CICR/Nicaragua CICR/Uganda	Zucker Zucker	50 50	DES DES	1 1	n.z. n.z.	n.z. n.z.
3036/89	327/89 330-334/89 351/89	1 1 1	ONG/... ONG/Sudan ONG/...	HCOLZ HCOLZ HCOLZ	135 895 105	EMB EMB EMB	4 2 5	Sels — Düsseldorf (D) Sels — Düsseldorf (D) Sels — Düsseldorf (D)	596,48 589,95 598,67
3037/89	500/89 529/89	1 1	UNHCR/Vietnam CICR/Angola	CBM/CBL GMAI	2 000 1 400	DEB DEB	6 8	Italfood — Genova (I) Codrico — Rotterdam (NL)	434,00 179,00

n.z.: Die Lieferung wurde nicht zugeschlagen.

(\*) Zweite Ausschreibung am 6. 11. 1989 um 12 Uhr (die Verordnung (EWG) Nr. 3022/89 ist geändert).

BLT: Weichweizen  
FBLT: Weichweizenmehl  
CBL: Geschliffener Langkornreis  
CBM: Geschliffener mittelkörniger Reis  
CBR: Geschliffener Rundkornreis  
BRI: Reisbruch  
FHAF: Haferflocken  
MAI: Mais  
SOR: Sorghum  
SU: Zucker

DUR: Hartweizen  
FMAI: Maismehl  
GMAI: Maisgrieß  
LEP: Magermilchpulver  
LEPv: Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert  
LENP: Vollmilchpulver  
BO: Butteroil  
B: Butter  
GDUR: Hartweizengrieß

HOLI: Olivenöl  
HCOLZ: Raffiniertes Rapsöl  
HPALM: Teilweise raffiniertes Palmöl  
HTOUR: Raffiniertes Sonnenblumenöl  
DEB: Lieferung frei Löschhafen — gelöscht  
DEN: Lieferung frei Löschhafen — ungelöscht  
EMB: Lieferung frei Verschiffungshafen  
DES: Lieferung frei Bestimmungsort

**L-Luxemburg: Automatisches System zur Gewährung von Einlaß — Offenes Verfahren**

(89/C 277/08)

1. **Auftraggeber:** Sicherheitsdienst, Europäisches Parlament, Kirchberg-Plateau, L-2929 Luxemburg, Gebäude BAK, Büro 643.
2. a) **Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung.  
b)
3. a)  
b) **Auftragsgegenstand:** Installierung eines automatischen Systems zur Gewährung von Einlaß für Besucher mit digitalisiertem Foto und Speicher in Luxemburg, Brüssel und Straßburg; Installierung an 11 bis 16 Eingängen von Gebäuden des Europäischen Parlaments, die in allen drei Arbeitsorten liegen.  
Das System soll folgendes leisten:
  - Verbindung zwischen den drei Arbeitsorten,
  - Verbindung zwischen den einzelnen Eingängen an demselben Arbeitsort,
  - Herstellung einer gedruckten Karte mit einem digitalisierten Foto mit Hilfe eines Geräts, das über eine Videokamera verfügt, innerhalb von ungefähr 60 Sekunden nach Eingabe der Daten (Name, Vorname usw.),
  - Datenspeicherung zwecks Ausstellung von 300 000 Karten.c), d)
4. **Ausführungsfrist:** 3 Monate.
5. a) **Anforderung der Unterlagen:** Das Lastenheft und die ergänzenden Unterlagen können ab 31. 10. 1989 beim Sicherheitsdienst des Europäischen Parlaments angefordert werden (obige Anschrift).  
b) **Schlußtermin für Anforderung:** 6. 11. 1989.  
c)
6. a) **Schlußtermin für Angebotsingang:** 27. 11. 1989.  
b) **Anschrift:** Die Angebote sind zu richten an: Sicherheitsdienst, Europäisches Parlament, Kirchberg-Plateau, L-2929 Luxemburg, Gebäude BAK, Büro 643.  
c) **Sprache(n):** Eine der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften.
7. a) **Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:** Herr N. Muller, Herr M. Rapisardi, Herr Wery.  
b) **Tag, Stunde und Ort:** 1. 12. 1989, Luxemburg, Büro des Finanzkontrolleurs im Gebäude BAK.
8. **Kautionen und sonstige Sicherheiten:** Angaben über Sicherheitsleistungen und alle sonstigen Garantien sind im Lastenheft aufgeführt.
9. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Die wesentlichen Bestimmungen über die Finanzierung und die Zahlungen im Zusammenhang mit der Leistung sind im Lastenheft dargelegt.
- 10.
11. **Mindestbedingungen:** Die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen sind im Lastenheft aufgeführt.
12. **Bindefrist:** 9 Monate.
13. **Zuschlagkriterien:** Die Kriterien sind, von dem günstigsten Preisangebot abgesehen, im Lastenheft genannt.
- 14.
15. **Absendung der Bekanntmachung:** 18. 10. 1989.
16. **Eingang der Bekanntmachung:** 23. 10. 1989.

**L-Luxemburg: System für den automatischen Personeneinlaß — Offenes Verfahren**

(89/C 277/09)

1. **Auftraggeber:** Sicherheitsdienst, Europäisches Parlament, Kirchberg-Plateau, L-2929 Luxemburg, Gebäude BAK, Büro 643.
2. a) **Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung.  
b)
3. a)  
b) **Auftragsgegenstand:** Einrichtung eines Systems für den automatischen Personeneinlaß.  
In Luxemburg und Brüssel wird ein erstes Projekt realisiert, um Personen den Zugang zum Gebäude zu erleichtern, und zwar in der Weise, daß sich das eingebaute System an allen drei Arbeitsorten (Luxemburg, Straßburg, Brüssel) auf eine Mindestgesamtmenge von 30 000 Ausweisen erweitern läßt.  
Einrichtung eines Systems für den Einlaß von Personen an folgenden Stellen:  
*Luxemburg:*  
— Eingänge von zwei EDV-Dienststellen (BAK- und Schuman-Gebäude) (3 Türen),  
— Eingang zur Bibliothek im Schuman-Gebäude (3 Türen),  
— Eingang zum Schuman-Gebäude (3 Eingangstüren mit Notausgängen),  
— Lastenaufzüge Gebäude BAK, Flügel A und B und Flügel C Etagen Nr. —1, 0 und 1,  
— Lastenaufzug Schuman-Gebäude,  
— beide Fahrstühle, die zur Bibliothek im Erdgeschoß führen;  
*Brüssel:*  
— Zugänge zur Kasse und zur Bibliothek im Gebäude rue Belliard I (2 Türen),  
— Eingang des Eastman-Gebäudes (1 Tür mit Notausgang),  
— Eingang des Gebäudes rue Remorqueur (1 Tür mit Notausgang),  
— Lastenaufzug Gebäude rue Belliard I und rue Belliard II,  
— Lastenaufzug Gebäude rue Van Maerlant.  
Die Einrichtungen an den einzelnen Türen müssen unabhängig von der Zentraleinheit funktionieren, die dem Zweck dient, die Einlaßausweise gültig bzw. ungültig zu machen.
- c), d)
4. **Ausführungsfrist:** 6 Monate.
5. a) **Anforderung der Unterlagen:** Das Lastenheft und die ergänzenden Unterlagen können ab 31. 10. 1989 beim Sicherheitsdienst des Europäischen Parlaments angefordert werden (obige Anschrift).  
b) **Schlußtermin für Anforderung:** 6. 11. 1989.  
c)
6. a) **Schlußtermin für Angebotsingang:** 27. 11. 1989.  
b) **Anschrift:** Die Angebote sind zu richten an: Sicherheitsdienst, Europäisches Parlament, Kirchberg-Plateau, L-2929 Luxemburg, Gebäude BAK, Büro 643.  
c) **Sprache(n):** Eine der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften.
7. a) **Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:** Herr N. Muller, Herr M. Rapisardi, Herr Wery.  
b) **Tag, Stunde und Ort:** 1. 12. 1989, Luxemburg, Büro des Finanzkontrolleurs im Gebäude BAK.
8. **Kautionen und sonstige Sicherheiten:** Angaben über Kautionen und alle sonstigen Garantien sind im Lastenheft aufgeführt.
9. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Die wesentlichen Bestimmungen über die Finanzierung und die Zahlungen im Zusammenhang mit der Leistung sind im Lastenheft dargelegt.
- 10.
11. **Mindestbedingungen:** Die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen sind im Lastenheft aufgeführt.
12. **Bindefrist:** 9 Monate.
13. **Zuschlagkriterien:** Die Kriterien sind, von dem günstigsten Preisangebot abgesehen, im Lastenheft genannt.
- 14.
15. **Absendung der Bekanntmachung:** 18. 10. 1989.
16. **Eingang der Bekanntmachung:** 23. 10. 1989.

**B-Brüssel: Kodierung und Korrektur von Daten — Nicht offenes Verfahren**

(89/C 277/10)

1. **Auftraggeber:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Personal und Verwaltung, IX/I/PR, z. Hd. Herrn P. Mairesse, IMCO 5/3, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel.
  - b) **Anschrift:** siehe Ziffer 1.
  - c) **Sprache(n):** Eine der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften.
2. a) **Verfahrensart:** Nicht offene Ausschreibung, AZ: IX/I/PR/Kodierung.
  - b)
3. a) **Ausführungsort:** Brüssel und Luxemburg.
  - b) **Auftragsgegenstand:** Arbeiten zur Kodierung und Korrektur alphanumerischer Daten für die Informationssysteme der Organe der Europäischen Gemeinschaften.
  - c), d)
- 4.
- 5.
6. a) **Schlußtermin für den Eingang der Teilnahmeanträge:** 5. 12. 1989. Maßgebend ist der Poststempel oder, bei persönlicher Überbringung, der von dem Beamten der unter Ziffer 1 genannten Dienststelle datierte und unterzeichnete Empfangsschein.
  - b) **Anschrift:** siehe Ziffer 1.
  - c) **Sprache(n):** Eine der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften.
7. **Schlußtermin für die Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe:** 19. 12. 1989.
8. **Mindestbedingungen:** Zur Auswahl der Bewerber, die zu einer Angebotsabgabe aufgefordert werden, sind bei der Abgabe der Teilnahmeanträge folgende Dokumente erforderlich:
  - Satzung,
  - letzte Bilanz,
  - Bankreferenzen,
  - Umsatz des letzten Geschäftsjahres.
9. **Zuschlagkriterien:** Die Kriterien für die Angebotsbewertung werden in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt.
- 10.
11. **Absendung der Bekanntmachung:** 18. 10. 1989.
12. **Eingang der Bekanntmachung:** 23. 10. 1989.

**Liste der vom Vereinigten Königreich als natürliche Mineralwässer anerkannten Wässer**

(89/C 277/11)

Gemäß Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 80/777/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern wurde der Kommission von seiten des Vereinigten Königreichs die Liste der als natürliche Mineralwässer anerkannten Wässer für die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mitgeteilt. Diese Liste wird nachstehend aufgeführt:

Handelsmarke	Quelle	Abfüllungsort
Asda Scottish Water	Asda Spring	Lennoxtown, Glasgow
Lowland Glen	Lowland Glen	Lennoxtown, Glasgow
Caledonian Spring	Caledonian Spring	Lennoxtown, Glasgow

**Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags**

(89/C 277/12)

Mit Entscheidung C(89) 1807 vom 26. Oktober 1989 hat die Kommission Irland ermächtigt, Blusen und Hemdblusen aus Gewirken, Kategorie 7, mit Ursprung in Hongkong, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung bis zum 31. Dezember 1989 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, Telefax: (02) 235 01 20 oder 235 01 21, zu erhalten.

Mit Entscheidung C(89) 1808 vom 26. Oktober 1989 hat die Kommission die Französische Republik ermächtigt, Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Kategorie 1, mit Ursprung in Brasilien, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung bis zum 31. Dezember 1989 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, Telefax: (02) 235 01 20 oder 235 01 21, zu erhalten.

Die Kommission hat durch Entscheidung C(89) 1809 vom 26. Oktober 1989 einen Antrag zurückgewiesen, mit dem die Französische Republik beantragt hatte, gemäß Artikel 115 ermächtigt zu werden, die Einfuhren von Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen, Kategorie 21, mit Ursprung in Sri Lanka und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlich, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

AKP—EWG-MINISTERRAT

AKP—EWG-ABKOMMEN VON LOME — JAHRESBERICHT DES AKP—EWG-MINISTERRATES 1986

Der AKP—EWG-Ministerrat, in dem im Rahmen des Dritten EWG—AKP-Abkommens 66 Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks sowie die zwölf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vertreten sind, hat kürzlich seinen zehnten Jahresbericht verabschiedet und dessen Veröffentlichung beschlossen.

Dieser Jahresbericht erstreckt sich auf die Tätigkeiten im Rahmen der Durchführung des Dritten EWG—AKP-Abkommens im Jahr 1986.

Den an den Fragen der Entwicklung und Zusammenarbeit interessierten Verwaltungen, internationalen Organisationen, Berufsverbänden, Forschungsinstituten, Unternehmen und Privatpersonen liegt mit diesem neuen Bericht ein Informationsinstrument vor, das vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu beziehen ist.

228 S.

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: BX-52-88-518-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 11,50      DM 24      BFR 500



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg

EUROPÄISCHE STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITS-  
BEDINGUNGEN

NEUE TECHNOLOGIEN IN DER FERTIGUNGSINDUSTRIE

Grundlage der hier vorliegenden Informationsbroschüre sind 26 Fallstudien, die im Auftrag der Europäischen Stiftung in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich durchgeführt wurden. Sie konzentrierten sich auf folgende Bereiche:

- Stand der technologischen Entwicklung von CNC-Maschinen, CAD/CAM-Systemen und Integrationsgrad von Design, Planung und Fertigung
- Ausmaß der Einführung von integrierten CAD/CAM-Systemen
- mögliche wirtschaftliche und organisatorische Auswirkungen auf die Fertigungsindustrie
- Auswirkungen auf die Interaktion zwischen Mensch, Maschine und Arbeitsorganisation
- Entwicklung einer dynamischen betrieblichen Personalpolitik und die Verbindung zu Schulung, Qualifikationen und Berufsentwicklung
- Auswirkungen auf die „Benutzer“ des Systems sowie die Interaktion zwischen diesen „Benutzern“
- Auswirkungen auf die Beschäftigung in der Fertigungsindustrie.

56 Seiten

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: SY-50-87-291-DE-C ISBN: 92-825-7801-1

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 4,60      DM 10      BFR 200



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEIN-  
SCHAFTEN  
L-2985 Luxemburg